

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
– Drucksachen 18/9982, 18/10344, 18/10444 Nr. 1.6 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Renate Künast, Katja Keul, Uwe Kekeritz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
– Drucksache 18/10030 –

**Zukunftsfähige Unternehmensverantwortung – Nachhaltigkeitsberichte wirksam und aussagekräftig ausgestalten – Umsetzung der CSR-Richtlinie**

### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1; L 369 vom 24.12.2014, S. 79), der sogenannten CSR-Richtlinie. Die Richtlinie 2014/95/EU war bis zum 6. Dezember 2016 in deutsches Recht umzusetzen.

Hintergrund der Richtlinie sei nach Darstellung der den Gesetzentwurf einbringenden Bundesregierung die zunehmende Bedeutung sogenannter nichtfinanzieller Informationen, welche einen immer wichtigeren Bereich der Unternehmenskommunikation bildeten. Investoren, Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher verlangten insoweit vor allem mehr und bessere Informationen über

die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, um zu entscheiden, ob sie investieren, Lieferbeziehungen eingehen oder Produkte erwerben und nutzen. Dies sei auch auf die zunehmende Medienberichterstattung über Arbeits- und Lebensbedingungen in Drittstaaten zurückzuführen, die zu einer Sensibilisierung von Investoren, Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen im Hinblick auf nichtfinanzielle Belange geführt habe. Gleichzeitig seien nichtfinanzielle Faktoren schon heute wichtige unternehmensinterne Entscheidungsfaktoren. Die Richtlinie 2014/95/EU soll durch Änderungen im Handelsgesetzbuch umgesetzt werden.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zielt auf die Feststellung ab, dass der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht weit genug gehe und die CSR-Richtlinie einer ehrgeizigeren Umsetzung bedürfe. Es soll festgestellt werden, dass der Gesetzentwurf sogar hinter der angekündigten Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie zurückbleibe und nationale Spielräume unzureichend nutze. Eine ehrgeizige Umsetzung wäre jedoch erforderlich, um ein möglichst hohes Maß an Transparenz im Bereich ökologischer und sozialer Informationen zu erreichen und so eine tatsächliche Wirkung zu erzielen. Die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsindikatoren solle für Unternehmen in Deutschland ebenso selbstverständlich und relevant werden wie die finanziellen Berichte. Dafür müssten insbesondere die Anforderungen an die Berichtspflichten möglichst konkret definiert und müsste der Anwendungsbereich auf weitere große Unternehmen ausgeweitet werden.

## **B. Lösung**

Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen betreffen insbesondere eine Fristverkürzung für die Veröffentlichung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts auf der Internetseite einer Kapitalgesellschaft, die Verwendung von Rahmenwerken sowie ein späteres Inkrafttreten der Veröffentlichungspflicht hinsichtlich der Ergebnisse einer freiwillig beauftragten externen Überprüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung. Ferner werden Redaktionsversehen korrigiert.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/9982, 18/10344 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/10030 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/9982, 18/10344 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 18/10030 abzulehnen.

Berlin, den 8. März 2017

### **Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Renate Künast**

Vorsitzende und Berichterstatterin

**Dr. Heribert Hirte**  
Berichterstatter

**Metin Hakverdi**  
Berichterstatter

**Harald Petzold (Havelland)**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

– Drucksachen 18/9982, 18/10344 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten</b>
<b>(CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)*</b>	<b>(CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)*</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Handelsgesetzbuchs</b>	<b>Änderung des Handelsgesetzbuchs</b>
Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Komma am Ende die Wörter „die zuletzt durch die Richtlinie 2014/102/EU (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 86) geändert worden ist,“ eingefügt.	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. In § 285 Nummer 20 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „gemäß § 340e Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. § 289 wird wie folgt geändert:	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „Die gesetzlichen Vertreter“ durch die Wörter „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ ersetzt.	

\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1; L 369 vom 24.12.2014, S. 79).

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Entwicklung“ das Semikolon durch das Wort „sowie“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.	
cc) Nummer 4 wird aufgehoben.	
c) Absatz 4 wird aufgehoben.	
d) Absatz 5 wird Absatz 4.	
4. Nach § 289 werden die folgenden §§ 289a bis 289e eingefügt:	4. Nach § 289 werden die folgenden §§ 289a bis 289e eingefügt:
„§ 289a	„§ 289a
Ergänzende Vorgaben für bestimmte Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	u n v e r ä n d e r t
(1) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Lagebericht außerdem anzugeben:	
1. die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals unter gesondertem Ausweis der mit jeder Gattung verbundenen Rechte und Pflichten und des Anteils am Gesellschaftskapital;	
2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, soweit sie dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind;	
3. direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten;	
4. die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, und eine Beschreibung dieser Sonderrechte;	
5. die Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben;	
6. die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung;	
7. die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen;	
8. wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen;	
9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern getroffen sind.	
Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 9 können unterbleiben, soweit sie im Anhang zu machen sind. Sind Angaben nach Satz 1 im Anhang zu machen, ist im Lagebericht darauf zu verweisen. Die Angaben nach Satz 1 Nummer 8 können unterbleiben, soweit sie geeignet sind, der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.	
(2) Eine börsennotierte Aktiengesellschaft hat im Lagebericht auch auf die Grundzüge des Vergütungssystems der Gesellschaft für die in § 285 Nummer 9 genannten Gesamtbezüge einzugehen. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 285 Nummer 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gemacht, können diese im Anhang unterbleiben.	
§ 289b	§ 289b
Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung; Befreiungen	Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung; Befreiungen
(1) Eine Kapitalgesellschaft hat ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern, wenn sie die folgenden Merkmale erfüllt:	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. die Kapitalgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen des § 267 Absatz 3 Satz 1,	
2. die Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und	
3. die Kapitalgesellschaft hat im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>§ 267 Absatz 4 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Wenn die nichtfinanzielle Erklärung einen besonderen Abschnitt des Lageberichts bildet, darf die Kapitalgesellschaft auf die an anderer Stelle im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Angaben verweisen.</p>	
<p>(2) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist unbeschadet anderer Befreiungsvorschriften von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung befreit, wenn</p>	<p>(2) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist unbeschadet anderer Befreiungsvorschriften von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung befreit, wenn</p>
<p>1. die Kapitalgesellschaft in den Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens <i>mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</i> einbezogen ist und</p>	<p>1. die Kapitalgesellschaft in den Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens einbezogen ist und</p>
<p>2. der Konzernlagebericht nach Nummer 1 nach Maßgabe des <i>auf das Mutterunternehmen anwendbaren</i> nationalen Rechts im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU aufgestellt wird und eine nichtfinanzielle Konzernklärung enthält.</p>	<p>2. der Konzernlagebericht nach Nummer 1 nach Maßgabe des nationalen Rechts <b>eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</b> im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU aufgestellt wird und eine nichtfinanzielle Konzernklärung enthält.</p>
<p>Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Mutterunternehmen im Sinne von Satz 1 einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht nach § 315b Absatz 3 oder nach Maßgabe des <i>auf das Mutterunternehmen anwendbaren</i> nationalen Rechts im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und <i>offenlegt</i>. Ist eine Kapitalgesellschaft nach Satz 1 oder 2 von der Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung befreit, hat sie dies in ihrem Lagebericht mit einer Erläuterung anzugeben, welches Mutterunternehmen den Konzernlagebericht oder den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht <i>offenlegt</i> und wo der Bericht in deutscher oder englischer Sprache offengelegt oder veröffentlicht ist.</p>	<p>Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Mutterunternehmen im Sinne von Satz 1 einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht nach § 315b Absatz 3 oder nach Maßgabe des nationalen Rechts <b>eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</b> im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und <b>öffentlich zugänglich macht</b>. Ist eine Kapitalgesellschaft nach Satz 1 oder 2 von der Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung befreit, hat sie dies in ihrem Lagebericht mit einer Erläuterung anzugeben, welches Mutterunternehmen den Konzernlagebericht oder den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht <b>öffentlich zugänglich macht</b> und wo der Bericht in deutscher oder englischer Sprache offengelegt oder veröffentlicht ist.</p>
<p>(3) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist auch dann von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung befreit, wenn die Kapitalgesellschaft für dasselbe Geschäftsjahr einen gesonder-</p>	<p>(3) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist auch dann von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung befreit, wenn die Kapitalgesellschaft für dasselbe Geschäftsjahr einen gesonder-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
ten nichtfinanziellen Bericht außerhalb des Lageberichts erstellt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	ten nichtfinanziellen Bericht außerhalb des Lageberichts erstellt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. der gesonderte nichtfinanzielle Bericht erfüllt zumindest die inhaltlichen Vorgaben nach § 289c und	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. die Kapitalgesellschaft macht den gesonderten nichtfinanziellen Bericht öffentlich zugänglich durch	2. die Kapitalgesellschaft macht den gesonderten nichtfinanziellen Bericht öffentlich zugänglich durch
a) Offenlegung zusammen mit dem Lagebericht nach § 325 oder	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
b) Veröffentlichung auf der Internetseite der Kapitalgesellschaft spätestens <i>sechs</i> Monate nach dem Abschlussstichtag und mindestens für zehn Jahre, sofern der Lagebericht auf diese Veröffentlichung unter Angabe der Internetseite Bezug nimmt.	b) Veröffentlichung auf der Internetseite der Kapitalgesellschaft spätestens <b>vier</b> Monate nach dem Abschlussstichtag und mindestens für zehn Jahre, sofern der Lagebericht auf diese Veröffentlichung unter Angabe der Internetseite Bezug nimmt.
Absatz 1 Satz 3 und die §§ 289d und 289e sind auf den gesonderten nichtfinanziellen Bericht entsprechend anzuwenden.	Absatz 1 Satz 3 und die §§ 289d und 289e sind auf den gesonderten nichtfinanziellen Bericht entsprechend anzuwenden.
<i>(4) Ist die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht inhaltlich überprüft worden, ist auch das Prüfungsurteil in gleicher Weise wie die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht öffentlich zugänglich zu machen.</i>	<b>(4) entfällt</b>
§ 289c	§ 289c
Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) In der nichtfinanziellen Erklärung im Sinne des § 289b ist das Geschäftsmodell der Kapitalgesellschaft kurz zu beschreiben.	
(2) Die nichtfinanzielle Erklärung bezieht sich darüber hinaus zumindest auf folgende Aspekte:	
1. Umweltbelange, wobei sich die Angaben beispielsweise auf Treibhausgasemissionen, den Wasserverbrauch, die Luftverschmutzung, die Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien oder den Schutz der biologischen Vielfalt beziehen können,	
2. Arbeitnehmerbelange, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die Maßnahmen, die	



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung ergriffen wurden, die Arbeitsbedingungen, die Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, die Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, informiert und konsultiert zu werden, den sozialen Dialog, die Achtung der Rechte der Gewerkschaften, den Gesundheitsschutz oder die Sicherheit am Arbeitsplatz beziehen können,	
3. Sozialbelange, wobei sich die Angaben beispielsweise auf den Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene oder auf die zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften ergriffenen Maßnahmen beziehen können,	
4. die Achtung der Menschenrechte, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen beziehen können, und	
5. die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die bestehenden Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen können.	
(3) Zu den in Absatz 2 genannten Aspekten sind in der nichtfinanziellen Erklärung jeweils diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind, einschließlich	
1. einer Beschreibung der von der Kapitalgesellschaft verfolgten Konzepte, einschließlich der von der Kapitalgesellschaft angewandten Due-Diligence-Prozesse,	
2. der Ergebnisse der Konzepte nach Nummer 1,	
3. der wesentlichen Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. der wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, soweit die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft,	
5. der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft von Bedeutung sind,	
6. soweit es für das Verständnis erforderlich ist, Hinweisen auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.	
(4) Wenn die Kapitalgesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der in Absatz 2 genannten Aspekte kein Konzept verfolgt, hat sie dies anstelle der auf den jeweiligen Aspekt bezogenen Angaben nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 in der nichtfinanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern.	
§ 289d	§ 289d
Nutzung von Rahmenwerken	Nutzung von Rahmenwerken
Die Kapitalgesellschaft kann für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke nutzen. In <i>diesen Fällen ist in</i> der Erklärung anzugeben, welches Rahmenwerk genutzt wurde.	Die Kapitalgesellschaft kann für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke nutzen. In der Erklärung <b>ist</b> anzugeben, <b>ob die Kapitalgesellschaft für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung ein Rahmenwerk genutzt hat und, wenn dies der Fall ist, welches Rahmenwerk genutzt wurde, sowie andernfalls, warum kein Rahmenwerk genutzt wurde.</b>
§ 289e	§ 289e
Weglassen nachteiliger Angaben	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Kapitalgesellschaft muss in die nichtfinanzielle Erklärung ausnahmsweise keine	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Angaben zu künftigen Entwicklungen oder Belangen, über die Verhandlungen geführt werden, aufnehmen, wenn	
1. die Angaben nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft geeignet sind, der Kapitalgesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen, und	
2. das Weglassen der Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft und der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert.	
(2) Macht eine Kapitalgesellschaft von Absatz 1 Gebrauch und entfallen die Gründe für die Nichtaufnahme der Angaben nach der Veröffentlichung der nichtfinanziellen Erklärung, sind die Angaben in die darauf folgende nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen.“	
5. Der bisherige § 289a wird § 289f und wie folgt geändert:	5. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 5 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	
„6. bei Aktiengesellschaften im Sinne des Absatzes 1, die nach § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 große Kapitalgesellschaften sind, eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse.“	
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Wenn eine Gesellschaft nach Absatz 2 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 3, kein Diversitätskonzept verfolgt,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
hat sie dies in der Erklärung zur Unternehmensführung zu erläutern.“	
6. In § 291 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 292 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „§ 315a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 315e Absatz 1“ ersetzt.	6. un v e r ä n d e r t
7. § 294 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	7. un v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lageberichte“ ein Komma und die Wörter „gesonderten nichtfinanziellen Berichte“ und nach dem Wort „Konzernlageberichte“ ein Komma und die Wörter „gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichte“ eingefügt.	
b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Konzernabschlusses“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Konzernlageberichts“ die Wörter „und des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts“ eingefügt.	
8. In § 314 Absatz 1 Nummer 12 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „gemäß § 340e Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.	8. un v e r ä n d e r t
9. § 315 wird wie folgt geändert:	9. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 4 wird aufgehoben.	
bb) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Die gesetzlichen Vertreter“ durch die Wörter „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ und die Wörter „des Satzes 5“ durch die Wörter „des Satzes 4“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 wird das Semikolon am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.	
cc) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.	
dd) Folgender Satz wird angefügt:	
„Ist das Mutterunternehmen eine Aktiengesellschaft, hat es im Konzernlagebericht auf die nach § 160 Absatz 1	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Nummer 2 des Aktiengesetzes im Anhang zu machenden Angaben zu verweisen.“	
c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:	
„(3) Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage des Konzerns von Bedeutung sind.	
(4) Ist das Mutterunternehmen oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d, ist im Konzernlagebericht auch auf die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess einzugehen.“	
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.	
e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.	
10. Nach § 315 werden die folgenden §§ 315a bis 315d eingefügt:	10. Nach § 315 werden die folgenden §§ 315a bis 315d eingefügt:
„§ 315a	„§ 315a
Ergänzende Vorschriften für bestimmte Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	u n v e r ä n d e r t
(1) Mutterunternehmen (§ 290), die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Konzernlagebericht außerdem anzugeben:	
1. die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals unter gesondertem Ausweis der mit jeder Gattung verbundenen Rechte und Pflichten und des Anteils am Gesellschaftskapital;	
2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, soweit die Beschränkungen dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind;	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten;	
4. die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, und eine Beschreibung dieser Sonderrechte;	
5. die Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben;	
6. die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung;	
7. die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen;	
8. wesentliche Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen;	
9. Entschädigungsvereinbarungen des Mutterunternehmens, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern getroffen sind.	
Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 9 können unterbleiben, soweit sie im Konzernanhang zu machen sind. Sind Angaben nach Satz 1 im Konzernanhang zu machen, ist im Konzernlagebericht darauf zu verweisen. Die Angaben nach Satz 1 Nummer 8 können unterbleiben, soweit sie geeignet sind, dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.	
(2) Ist das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft, ist im Konzernlagebericht auch auf die Grundzüge des Vergütungssystems für die in § 314 Absatz 1 Nummer 6 genannten Gesamtbezüge einzugehen. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 314 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gemacht, können diese im Konzernanhang unterbleiben.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 315b	§ 315b
Pflicht zur nichtfinanziellen Konzernklärung; Befreiungen	Pflicht zur nichtfinanziellen Konzernklärung; Befreiungen
(1) Eine Kapitalgesellschaft, die Mutterunternehmen (§ 290) ist, hat ihren Konzernlagebericht um eine nichtfinanzielle Konzernklärung zu erweitern, wenn die folgenden Merkmale erfüllt sind:	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. die Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d,	
2. für die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen gilt:	
a) sie erfüllen die in § 293 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 geregelten Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung nicht und	
b) bei ihnen sind insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.	
§ 267 Absatz 4 bis 5 sowie § 298 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden. Wenn die nichtfinanzielle Konzernklärung einen besonderen Abschnitt des Konzernlageberichts bildet, darf die Kapitalgesellschaft auf die an anderer Stelle im Konzernlagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Angaben verweisen.	
(2) Ein Mutterunternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist unbeschadet anderer Befreiungsvorschriften von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um eine nichtfinanzielle Konzernklärung befreit, wenn	(2) Ein Mutterunternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist unbeschadet anderer Befreiungsvorschriften von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um eine nichtfinanzielle Konzernklärung befreit, wenn
1. das Mutterunternehmen zugleich ein Tochterunternehmen ist, das in den Konzernlagebericht eines anderen Mutterunternehmens <i>mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</i> einbezogen ist, und	1. das Mutterunternehmen zugleich ein Tochterunternehmen ist, das in den Konzernlagebericht eines anderen Mutterunternehmens einbezogen ist, und
2. der Konzernlagebericht nach Nummer 1 nach Maßgabe des <i>auf das Mutterunternehmen anwendbaren</i> nationalen Rechts im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU aufgestellt wird und eine nichtfinanzielle Konzernklärung enthält.	2. der Konzernlagebericht nach Nummer 1 nach Maßgabe des nationalen Rechts <b>eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</b> im Einklang mit der Richtlinie

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	2013/34/EU aufgestellt wird und eine nichtfinanzielle Konzernklärung enthält.
<p>Satz 1 gilt entsprechend, wenn das andere Mutterunternehmen im Sinne des Satzes 1 einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht nach Absatz 3 oder nach Maßgabe des <i>auf das Mutterunternehmen anwendbaren</i> nationalen Rechts im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und <i>offenlegt</i>. Ist ein Mutterunternehmen nach Satz 1 oder 2 von der Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Konzernklärung befreit, hat es dies in seinem Konzernlagebericht mit der Erläuterung anzugeben, welches andere Mutterunternehmen den Konzernlagebericht oder den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht <i>offenlegt</i> und wo der Bericht in deutscher oder englischer Sprache offengelegt oder veröffentlicht ist.</p>	<p>Satz 1 gilt entsprechend, wenn das andere Mutterunternehmen im Sinne des Satzes 1 einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht nach Absatz 3 oder nach Maßgabe des nationalen Rechts <b>eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</b> im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und <b>öffentlich zugänglich macht</b>. Ist ein Mutterunternehmen nach Satz 1 oder 2 von der Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Konzernklärung befreit, hat es dies in seinem Konzernlagebericht mit der Erläuterung anzugeben, welches andere Mutterunternehmen den Konzernlagebericht oder den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht <b>öffentlich zugänglich macht</b> und wo der Bericht in deutscher oder englischer Sprache offengelegt oder veröffentlicht ist.</p>
<p>(3) Ein Mutterunternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch dann von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um eine nichtfinanzielle Konzernklärung befreit, wenn das Mutterunternehmen für dasselbe Geschäftsjahr einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht außerhalb des Konzernlageberichts erstellt und folgende Voraussetzungen erfüllt:</p>	<p>(3) Ein Mutterunternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch dann von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um eine nichtfinanzielle Konzernklärung befreit, wenn das Mutterunternehmen für dasselbe Geschäftsjahr einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht außerhalb des Konzernlageberichts erstellt und folgende Voraussetzungen erfüllt:</p>
<p>1. der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht erfüllt zumindest die inhaltlichen Vorgaben nach § 315c in Verbindung mit § 289c und</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>2. das Mutterunternehmen macht den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht öffentlich zugänglich durch</p>	<p>2. das Mutterunternehmen macht den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht öffentlich zugänglich durch</p>
<p>a) Offenlegung zusammen mit dem Konzernlagebericht nach § 325 oder</p>	<p>a) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>b) Veröffentlichung auf der Internetseite des Mutterunternehmens spätestens <i>sechs</i> Monate nach dem Abschlusstichtag und mindestens für zehn Jahre, sofern der Konzernlagebericht auf diese Veröffentlichung unter Angabe der Internetseite Bezug nimmt.</p>	<p>b) Veröffentlichung auf der Internetseite des Mutterunternehmens spätestens <b>vier</b> Monate nach dem Abschlusstichtag und mindestens für zehn Jahre, sofern der Konzernlagebericht auf diese Veröffentlichung unter Angabe der Internetseite Bezug nimmt.</p>
<p>Absatz 1 Satz 3 <i>und</i> die §§ 289d und 289e sind auf den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Absatz 1 Satz 3, die §§ 289d und 289e <b>sowie § 298 Absatz 2</b> sind auf den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht entsprechend anzuwenden.</p>



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(4) Ist die nichtfinanzielle Konzernklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht inhaltlich überprüft worden, ist auch das Prüfungsurteil in gleicher Weise wie die nichtfinanzielle Konzernklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht öffentlich zugänglich zu machen.</p>	<p><b>(4) entfällt</b></p>
<p>§ 315c</p>	<p>§ 315c</p>
<p>Inhalt der nichtfinanziellen Konzernklärung</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Auf den Inhalt der nichtfinanziellen Konzernklärung ist § 289c entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>(2) § 289c Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass diejenigen Angaben zu machen sind, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die in § 289c Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind.</p>	
<p>(3) Die §§ 289d und 289e sind entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>§ 315d</p>	<p>§ 315d</p>
<p>Konzernklärung zur Unternehmensführung</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Ein Mutterunternehmen, das eine Gesellschaft im Sinne des § 289f Absatz 1 oder Absatz 3 ist, hat für den Konzern eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen und als gesonderten Abschnitt in den Konzernlagebericht aufzunehmen. § 289f ist entsprechend anzuwenden.“</p>	
<p>11. Der bisherige § 315a wird § 315e.</p>	<p>11. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>12. § 317 Absatz 2 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>	<p>12. § 317 Absatz 2 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>
<p>„Im Hinblick auf die Vorgaben nach den §§ 289b bis 289e und den §§ 315b und 315c ist nur zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht, die nichtfinanzielle Konzernklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht vorgelegt wurde. Im Fall des § 289b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ist <i>sechs</i> Monate nach dem Abschlussstichtag eine ergänzende Prüfung durch denselben Abschlussprüfer durchzuführen, ob der</p>	<p>„Im Hinblick auf die Vorgaben nach den §§ 289b bis 289e und den §§ 315b und 315c ist nur zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht, die nichtfinanzielle Konzernklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht vorgelegt wurde. Im Fall des § 289b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ist <b>vier</b> Monate nach dem Abschlussstichtag eine ergänzende Prüfung durch denselben</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
gesonderte nichtfinanzielle Bericht oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht vorgelegt wurde; § 316 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bestätigungsvermerk nur dann zu ergänzen ist, wenn der gesonderte nichtfinanzielle Bericht oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht nicht innerhalb von <i>sechs</i> Monaten nach dem Abschlussstichtag vorgelegt worden ist. Die Prüfung der Angaben nach § 289f Absatz 2 und § 315d ist darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden.“	Abschlussprüfer durchzuführen, ob der gesonderte nichtfinanzielle Bericht oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht vorgelegt wurde; § 316 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bestätigungsvermerk nur dann zu ergänzen ist, wenn der gesonderte nichtfinanzielle Bericht oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht nicht innerhalb von <b>vier</b> Monaten nach dem Abschlussstichtag vorgelegt worden ist. Die Prüfung der Angaben nach § 289f Absatz 2 und <b>5 sowie</b> § 315d ist darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden.“
13. § 320 wird wie folgt geändert:	13. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „und den gesonderten nichtfinanziellen Bericht“ eingefügt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Konzernlagebericht“ ein Komma und die Wörter „den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht“ und nach dem Wort „Lageberichte“ ein Komma und die Wörter „die gesonderten nichtfinanziellen Berichte“ eingefügt.	
14. § 325 wird wie folgt geändert:	14. § 325 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 sowie in Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Die gesetzlichen Vertreter“ durch die Wörter „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ ersetzt.	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 315a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 315e Absatz 1“ ersetzt.	
bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Die Verpflichtung, einen Lagebericht offenzulegen, bleibt unberührt; der Lagebericht nach § 289 muss in dem erforderlichen Umfang auch auf den Einzelabschluss nach Satz 1 Bezug nehmen.“	
	c) <b>In Absatz 2b Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 1 und 1a Satz 1“ ersetzt.</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) In Absatz 3 werden die Wörter „die gesetzlichen Vertreter“ durch die Wörter „die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ ersetzt.	d) un verändert
15. Dem § 331 wird folgende Überschrift vorangestellt:	15. un verändert
„Erster Titel	
Straf- und Bußgeldvorschriften“.	
16. § 331 wird wie folgt geändert:	16. § 331 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „einschließlich der nichtfinanziellen Erklärung, im gesonderten nichtfinanziellen Bericht“ eingefügt.	a) un verändert
	b) <b>In Nummer 1a wird die Angabe „§ 315a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 315e Absatz 1“ ersetzt.</b>
b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Konzernlagebericht“ die Wörter „einschließlich der nichtfinanziellen Konzernklärung, im gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht“ eingefügt.	c) un verändert
c) In Nummer 3a wird die Angabe „§ 315 Abs. 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 315 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.	d) un verändert
17. § 334 wird wie folgt geändert:	17. § 334 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Nummer 3 und 4 wird wie folgt gefasst:	a) un verändert
„3. bei der Aufstellung des Lageberichts oder der Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts einer Vorschrift der §§ 289 bis 289b Absatz 1, §§ 289c, 289d, 289e Absatz 2, auch in Verbindung mit § 289b Absatz 2 oder 3, oder des § 289f über den Inhalt des Lageberichts oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts,	
4. bei der Aufstellung des Konzernlageberichts oder der Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts einer Vorschrift der §§ 315 bis 315b Absatz 1, des § 315c, auch in Verbindung mit § 315b Absatz 2 oder 3, oder des § 315d über den Inhalt des	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Konzernlageberichts oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts,“.	
b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 3b ersetzt:	b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 3b ersetzt:
„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Ist die Kapitalgesellschaft kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d, beträgt die Geldbuße in den Fällen des Absatzes 1 höchstens den höheren der folgenden Beträge:	„(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. zwei Millionen Euro oder	
2. das Zweifache des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der wirtschaftliche Vorteil erzielte Gewinne und vermiedene Verluste umfasst und geschätzt werden kann.	
(3a) Wird gegen eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264d in den Fällen des Absatzes 1 eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verhängt, beträgt diese Geldbuße höchstens den höchsten der folgenden Beträge:	(3a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. zehn Millionen Euro,	
2. 5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes, den die Kapitalgesellschaft in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielt hat oder	
3. das Zweifache des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der wirtschaftliche Vorteil erzielte Gewinne und vermiedene Verluste umfasst und geschätzt werden kann.	
(3b) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 3 <i>Satz 3</i> Nummer 2 ist der Betrag der Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 oder der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU. Handelt es sich bei der Kapitalgesellschaft um ein Mutterunternehmen oder um ein Tochterunternehmen im Sinne des § 290, ist anstelle	(3b) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes <b>3a</b> Nummer 2 ist der Betrag der Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 oder der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU. Handelt es sich bei der Kapitalgesellschaft um ein Mutterunternehmen oder um ein Tochterunternehmen im Sinne des § 290, ist anstelle

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>des Gesamtumsatzes der Kapitalgesellschaft der Gesamtumsatz im Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den Umsatzerlösen vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahres- oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.“</p>	<p>des Gesamtumsatzes der Kapitalgesellschaft der Gesamtumsatz im Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den Umsatzerlösen vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahres- oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.“</p>
18. Nach § 334 wird folgende Überschrift eingefügt:	18. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p style="text-align: center;">„Zweiter Titel</p>	
<p style="text-align: center;">Ordnungsgelder“.</p>	
19. § 335 wird wie folgt geändert:	19. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil nach Nummer 2 die Angabe „§ 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „juristische Person oder Personenvereinigung“ durch das Wort „Kapitalgesellschaft“ ersetzt.</p>	
<p>c) Absatz 1b Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Handelt es sich bei der Kapitalgesellschaft um ein Mutterunternehmen oder um ein Tochterunternehmen im Sinne von § 290, ist anstelle des Gesamtumsatzes der Kapitalgesellschaft der Gesamtumsatz im Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
20. Nach § 335a wird folgende Überschrift eingefügt:	20. u n v e r ä n d e r t
„Dritter Titel	
Gemeinsame Vorschriften für Straf-, Bußgeld- und Ordnungsgeldverfahren“.	
21. § 336 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	21. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 2 wird die Angabe „289“ durch die Angabe „289e“ ersetzt.	
b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 289a Absatz 4“ durch die Angabe „§ 289f Absatz 4“ ersetzt.	
22. Nach § 340a Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:	22. u n v e r ä n d e r t
„(1a) Ein Kreditinstitut hat seinen Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern, wenn es in entsprechender Anwendung des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 als groß gilt und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt. Wenn die nichtfinanzielle Erklärung einen besonderen Abschnitt des Lageberichts bildet, darf das Kreditinstitut auf die an anderer Stelle im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Angaben verweisen. § 289b Absatz 2 bis 4 und die §§ 289c bis 289e sind entsprechend anzuwenden.	
(1b) Ein Kreditinstitut, das nach Absatz 1 in Verbindung mit § 289f Absatz 1 eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach § 289f Absatz 2 Nummer 6 aufzunehmen, wenn es in entsprechender Anwendung des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 als groß gilt.“	
23. § 340i wird wie folgt geändert:	23. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „315a“ durch die Angabe „315e“ ersetzt.	
bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Soweit § 315e Absatz 1 auf § 314 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c verweist, tritt an dessen Stelle § 34 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 37 der	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 13 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“	
cc) In Satz 5 wird die Angabe „§ 315a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 315e Absatz 1“ ersetzt.	
b) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:	
„(5) Ein Kreditinstitut, das ein Mutterunternehmen (§ 290) ist, hat den Konzernlagebericht um eine nichtfinanzielle Konzernklärung zu erweitern, wenn auf die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen die folgenden Merkmale zutreffen:	
1. sie erfüllen die in § 293 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 geregelten Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung nicht und	
2. bei ihnen sind insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.	
§ 267 Absatz 4 bis 5, § 298 Absatz 2, § 315b Absatz 2 bis 4 und § 315c sind entsprechend anzuwenden. Wenn die nichtfinanzielle Konzernklärung einen besonderen Abschnitt des Konzernlageberichts bildet, darf das Kreditinstitut auf die an anderer Stelle im Konzernlagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Angaben verweisen.	
„(6) Ein Kreditinstitut, das nach Absatz 1 in Verbindung mit § 315d eine Konzernklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach § 315d in Verbindung mit § 289f Absatz 2 Nummer 6 aufzunehmen, wenn es in entsprechender Anwendung des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 als groß gilt.“	
24. § 340n wird wie folgt geändert:	24. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Absatz 1 Nummer 3 und 4 wird wie folgt gefasst:	
„3. bei der Aufstellung des Lageberichts oder der Erstellung eines gesonderten	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>nichtfinanziellen Berichts einer Vorschrift der §§ 289, 289a, 340a Absatz 1a, auch in Verbindung mit § 289b Absatz 2 oder 3 oder mit den §§ 289c, 289d oder § 289e Absatz 2, oder des § 340a Absatz 1b in Verbindung mit § 289f über den Inhalt des Lageberichts oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts,</p>	
<p>4. bei der Aufstellung des Konzernlageberichts oder der Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts einer Vorschrift der §§ 315, 315a, 340i Absatz 5, auch in Verbindung mit § 315b Absatz 2 oder 3 oder § 315c, oder des § 340i Absatz 6 in Verbindung mit § 315d über den Inhalt des Konzernlageberichts oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts,“.</p>	
<p>b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 3b ersetzt:</p>	
<p>„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Ist das Kreditinstitut kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d, beträgt die Geldbuße in den Fällen des Absatzes 1 höchstens den höheren der folgenden Beträge:</p>	
<p>1. zwei Millionen Euro oder</p>	
<p>2. das Zweifache des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der wirtschaftliche Vorteil erzielte Gewinne und vermiedene Verluste umfasst und geschätzt werden kann.</p>	
<p>(3a) Wird gegen ein Kreditinstitut, das kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, in den Fällen des Absatzes 1 eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verhängt, beträgt diese Geldbuße höchstens den höchsten der folgenden Beträge:</p>	
<p>1. zehn Millionen Euro,</p>	
<p>2. 5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes, den das Kreditinstitut im der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielt hat oder</p>	



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>3. das Zweifache des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der wirtschaftliche Vorteil erzielte Gewinne und vermiedene Verluste umfasst und geschätzt werden kann.</p>	
<p>(3b) Als Gesamtumsatz ist anstelle des Betrags der Umsatzerlöse der sich aus dem auf das Kreditinstitut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Buchstabe B Nummer 1, 2, 3, 4 und 7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1; L 316 vom 23.11.1998, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist, ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern, maßgeblich. Handelt es sich bei dem Kreditinstitut um ein Mutterunternehmen oder um ein Tochterunternehmen im Sinne des § 290, ist anstelle des Gesamtumsatzes des Kreditinstituts der jeweilige Gesamtbetrag im Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln, die mit den von Satz 1 erfassten Posten vergleichbar sind. Ist ein Jahres- oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.“</p>	
<p>25. Nach § 341a Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:</p>	<p>25. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„(1a) Ein Versicherungsunternehmen hat seinen Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern, wenn es in entsprechender Anwendung des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 als groß gilt und im Jahresdurchschnitt mehr</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
als 500 Arbeitnehmer beschäftigt. Wenn die nichtfinanzielle Erklärung einen besonderen Abschnitt des Lageberichts bildet, darf das Versicherungsunternehmen auf die an anderer Stelle im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Angaben verweisen. § 289b Absatz 2 bis 4 und die §§ 289c bis 289e sind entsprechend anzuwenden.	
(1b) Ein Versicherungsunternehmen, das nach Absatz 1 in Verbindung mit § 289f Absatz 1 eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach § 289f Absatz 2 Nummer 6 aufzunehmen, wenn es in entsprechender Anwendung des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 als groß gilt.“	
26. § 341j wird wie folgt geändert:	26. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In Absatz 1 Satz 4 wird jeweils die Angabe „315a“ durch die Angabe „315e“ ersetzt.	
b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:	
„(4) Ein Versicherungsunternehmen, das ein Mutterunternehmen (§ 290) ist, hat den Konzernlagebericht um eine nichtfinanzielle Konzernklärung zu erweitern, wenn auf die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen die folgenden Merkmale zutreffen:	
1. sie erfüllen die in § 293 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 geregelten Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung nicht und	
2. bei ihnen sind insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.	
§ 267 Absatz 4 bis 5, § 298 Absatz 2, § 315b Absatz 2 bis 4 und § 315c sind entsprechend anzuwenden. Wenn die nichtfinanzielle Erklärung einen besonderen Abschnitt des Konzernlageberichts bildet, darf das Versicherungsunternehmen auf die an anderer Stelle im Konzernlagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Angaben verweisen.	
(5) Ein Versicherungsunternehmen, das nach Absatz 1 in Verbindung mit § 315d eine Konzernklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach § 315d in Verbindung mit § 289f Absatz 2 Nummer 6 aufzunehmen, wenn es in	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
entsprechender Anwendung des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 als groß gilt.“	
27. § 341n wird wie folgt geändert:	27. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Nummer 3 und 4 wird wie folgt gefasst:	
„3. bei der Aufstellung des Lageberichts oder der Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts einer Vorschrift der §§ 289, 289a, 341a Absatz 1a, auch in Verbindung mit § 289b Absatz 2 oder 3 oder mit den §§ 289c, 289d oder § 289e Absatz 2, oder des § 341a Absatz 1b in Verbindung mit § 289f über den Inhalt des Lageberichts oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts,	
4. bei der Aufstellung des Konzernlageberichts oder der Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts einer Vorschrift der §§ 315, 315a, 341j Absatz 4, auch in Verbindung mit § 315b Absatz 2 oder 3 oder § 315c, oder des § 341j Absatz 5 in Verbindung mit § 315d über den Inhalt des Konzernlageberichts oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts,“.	
b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 3b ersetzt:	
„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Ist das Versicherungsunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d, beträgt die Geldbuße in den Fällen des Absatzes 1 höchstens den höheren der folgenden Beträge:	
1. zwei Millionen Euro oder	
2. das Zweifache des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der wirtschaftliche Vorteil erzielte Gewinne und vermiedene Verluste umfasst und geschätzt werden kann.	
(3a) Wird gegen ein Versicherungsunternehmen, das kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, in den Fällen des Ab-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
satzes 1 eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verhängt, beträgt diese Geldbuße höchstens den höchsten der folgenden Beträge:	
1. zehn Millionen Euro,	
2. 5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes, den das Versicherungsunternehmen im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat oder	
3. das Zweifache des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der wirtschaftliche Vorteil erzielte Gewinne und vermiedene Verluste umfasst und geschätzt werden kann.	
<p>(3b) Als Gesamtumsatz ist anstelle des Betrags der Umsatzerlöse der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist, ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern, maßgeblich. Handelt es sich bei dem Versicherungsunternehmen um ein Mutterunternehmen oder um ein Tochterunternehmen im Sinne des § 290, ist anstelle des Gesamtumsatzes des Versicherungsunternehmens der jeweilige Gesamtbetrag im Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach der in Satz 1 genannten Vorschrift aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln, die mit den von Satz 1 erfassten Posten vergleichbar sind. Ist ein Jahres- oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.“	
28. In § 342 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 315a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 315e Absatz 1“ ersetzt.	28. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
	<b>Artikel 2</b>
	<b>Weitere Änderung des Handelsgesetzbuchs</b>
	<b>Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</b>
	<b>1. Dem § 289b wird folgender Absatz 4 angefügt:</b>
	<b>„(4) Ist die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht inhaltlich überprüft worden, ist auch die Beurteilung des Prüfungsergebnisses in gleicher Weise wie die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht öffentlich zugänglich zu machen.“</b>
	<b>2. Dem § 315b wird folgender Absatz 4 angefügt:</b>
	<b>„(4) Ist die nichtfinanzielle Konzernklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht inhaltlich überprüft worden, ist auch die Beurteilung des Prüfungsergebnisses in gleicher Weise wie die nichtfinanzielle Konzernklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht öffentlich zugänglich zu machen.“</b>
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch</b>	<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch</b>
Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. Artikel 75 wird wie folgt geändert:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „23. Juli 2015“ durch die Angabe „22. Juli 2015“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „endende“ durch das Wort „beginnende“ ersetzt.	
2. Folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt wird angefügt:	2. Folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt wird angefügt:
„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt	„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt
Übergangsvorschrift zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	Übergangsvorschrift zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]	Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]
Die §§ 264, 285, 289 bis 289f, 291, 292, 294, 314 bis 315e, 317, 320, 325, 331, 334, 335, 336, 340a, 340i, 340n, 341a, 341j, 341n und 342 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 10 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahr.“	Die §§ 264, 285, 289 bis 289f, 291, 292, 294, 314 bis 315e, 317, 320, 325, 331, 334, 335, 336, 340a, 340i, 340n, 341a, 341j, 341n und 342 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahr.“
	<b>Artikel 4</b>
	<b>Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch</b>
	<b>Im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 geändert worden ist, wird Abschnitt ... [einsetzen: Zählbezeichnung</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	des neuen Abschnitts aus Artikel 3 Nummer 2] wie folgt geändert:
	1. In der Überschrift wird das Wort „Übergangsvorschrift“ durch das Wort „Übergangsvorschriften“ ersetzt.
	2. Folgender Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung] wird angefügt:
	„Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]
	§ 289b Absatz 4 und § 315b Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2018 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“
Artikel 3	Artikel 5
Änderung der Unternehmensregisterverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217), die zuletzt durch Artikel 191 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Reicht eine Kleinstkapitalgesellschaft oder Kleinstgenossenschaft ihre Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers in einem anderen, zur Archivierung der Daten nicht geeigneten Dateiformat ein, wandelt dieser die Daten im Auftrag des Unternehmens um.“	
2. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Der Betreiber kann mit den Daten im Sinn des § 1 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der nach § 326 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs lediglich hinterlegten Bilanzen von Kleinstkapitalgesellschaften oder Kleinstgenossenschaften über diese Verordnung hinausgehende weitere entgeltliche Auskunftsdienstleistungen anbieten; insbesondere kann er eine automatisierte Unterrichtung über neu zugänglich gemachte Daten vorsehen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 6
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 51 Übergangsregelung zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz“.	
2. In § 37w Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 315a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 315e Absatz 1“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 37y wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 315 Abs. 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 315 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 315a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 315e Absatz 1“ ersetzt.	
4. Folgender § 51 wird angefügt:	4. Folgender § 51 wird angefügt:
„§ 51	„§ 51
Übergangsregelung zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	Übergangsregelung zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
Die §§ 37w und 37y in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Lageberichte und Konzernlageberichte anzuwenden, die sich auf ein nach dem 31. Dezember 2016 beginnendes Geschäftsjahr beziehen. Auf Lage- und Konzernlageberichte, die sich auf vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre beziehen, bleiben die §§ 37w und 37y in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 10 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar.“	Die §§ 37w und 37y in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Lageberichte und Konzernlageberichte anzuwenden, die sich auf ein nach dem 31. Dezember 2016 beginnendes Geschäftsjahr beziehen. Auf Lage- und Konzernlageberichte, die sich auf vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre beziehen, bleiben die §§ 37w und 37y in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar.“



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 5</b>	<b>Artikel 7</b>
<b>Änderung des Publizitätsgesetzes</b>	<b>Änderung des Publizitätsgesetzes</b>
Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189; 1970 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189; 1970 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 315a“ durch die Angabe „§ 315e“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 13 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „50 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 17 Nummer 1a wird die Angabe „§ 315a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 315e Absatz 1“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. In § 20 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 315 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 315 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3,“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. Dem § 22 wird folgender Absatz 7 angefügt:	5. Dem § 22 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Die §§ 11, 13, 17 und 20 in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 10 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahr.“	„(7) Die §§ 11, 13, 17 und 20 in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahr.“
<b>Artikel 6</b>	<b>Artikel 8</b>
<b>Änderung des Aktiengesetzes</b>	<b>Änderung des Aktiengesetzes</b>
Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<b>1.</b> Dem § 111 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
	„Er kann darüber hinaus eine externe inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b des Handelsgesetzbuchs), der nichtfinanziellen Konzernklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (§ 315b des Handelsgesetzbuchs) beauftragen.“
1. Dem § 170 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	<b>2.</b> u n v e r ä n d e r t
„Nach Satz 1 vorzulegen sind auch der gesonderte nichtfinanzielle Bericht (§ 289b des Handelsgesetzbuchs) und der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs), sofern sie erstellt wurden.“	
2. Dem § 171 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	<b>3.</b> u n v e r ä n d e r t
„Der Aufsichtsrat hat auch den gesonderten nichtfinanziellen Bericht (§ 289b des Handelsgesetzbuchs) und den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs) zu prüfen, sofern sie erstellt wurden.“	
3. In § 176 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 289a Absatz 1 und § 315a Absatz 1“ ersetzt.	<b>4.</b> u n v e r ä n d e r t
4. In § 237 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „einer anderen Gewinnrücklage“ durch die Wörter „einer frei verfügbaren Rücklage“ ersetzt.	<b>5.</b> u n v e r ä n d e r t
5. § 283 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:	<b>6.</b> u n v e r ä n d e r t
„10. die Vorlage und Prüfung des Lageberichts, eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts sowie eines Konzernabschlusses, eines Konzernlageberichts und eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts;“.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<b>Artikel 7</b>	<b>Artikel 9</b>
<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz</b>	<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz</b>
Vor dem Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 26... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:	Vor dem Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 26... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:
„§ 26... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]	„§ 26... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]
Übergangsregelung zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	Übergangsregelung zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
Die §§ 170, 171, 176, 237 und 283 des Aktiengesetzes in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Lage- und Konzernlageberichte anzuwenden, die sich auf ein nach dem 31. Dezember 2016 beginnendes Geschäftsjahr beziehen. Auf Lage- und Konzernlageberichte, die sich auf vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre beziehen, bleiben die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 10 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar.“	Die §§ <b>111</b> , 170, 171, 176, 237 und 283 des Aktiengesetzes in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Lage- und Konzernlageberichte anzuwenden, die sich auf ein nach dem 31. Dezember 2016 beginnendes Geschäftsjahr beziehen. Auf Lage- und Konzernlageberichte, die sich auf vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre beziehen, bleiben die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel <b>12</b> dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar.“
<b>Artikel 8</b>	<b>Artikel 10</b>
<b>Änderung des Genossenschaftsgesetzes</b>	<b>Änderung des Genossenschaftsgesetzes</b>
Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 170 Übergangsregelung zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz“.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Nach § 38 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„(1b) Der Aufsichtsrat hat auch den gesonderten nichtfinanziellen Bericht (§ 289b des Handelsgesetzbuchs) zu prüfen, sofern er erstellt wurde.“	
3. Folgender § 170 wird angefügt:	3. Folgender § 170 wird angefügt:
„§ 170	„§ 170
Übergangsregelung zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	Übergangsregelung zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
§ 38 in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals auf Lageberichte und Konzernlageberichte anzuwenden, die sich auf ein nach dem 31. Dezember 2016 beginnendes Geschäftsjahr beziehen. Auf Lage- und Konzernlageberichte, die sich auf vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre beziehen, bleibt § 38 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 10 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar.“	§ 38 in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals auf Lageberichte und Konzernlageberichte anzuwenden, die sich auf ein nach dem 31. Dezember 2016 beginnendes Geschäftsjahr beziehen. Auf Lage- und Konzernlageberichte, die sich auf vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre beziehen, bleibt § 38 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar.“
<b>Artikel 9</b>	<b>Artikel 11</b>
<b>Änderung sonstigen Bundesrechts</b>	<b>Änderung sonstigen Bundesrechts</b>
(1) In Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) wird jeweils die Angabe „§ 289a“ durch die Angabe „§ 289f“ ersetzt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 408), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(2) Die Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 408), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 10 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 315a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 315e Absatz 1“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 12 werden die Wörter „§ 315 Absatz 1 Satz 1 bis 5“ durch die Wörter „§ 315 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und Absatz 3“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. Dem § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:	3. Dem § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:
<p>„(3) Die §§ 10 und 12 in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die §§ 10 und 12 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 10 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahr.“</p>	<p>„(3) Die §§ 10 und 12 in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die §§ 10 und 12 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahr.“</p>
(3) Das Vermögensanlagegesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(3) Das Vermögensanlagegesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 23 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Dem § 32 wird folgender Absatz 14 angefügt:	2. Dem § 32 wird folgender Absatz 14 angefügt:
<p>„(14) § 23 in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 23 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 10 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist unbeschadet des Absatzes 13 letztmals anzuwenden auf Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahr.“</p>	<p>„(14) § 23 in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 23 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist unbeschadet des Absatzes 13 letztmals anzuwenden auf Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahr.“</p>
(4) Das REIT-Gesetz vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(4) Das REIT-Gesetz vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 15 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 315a“ durch die Angabe „§ 315e“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Dem § 23 wird folgender Absatz 12 angefügt:	2. Dem § 23 wird folgender Absatz 12 angefügt:
<p>„(12) Die §§ 12 und 15 in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Jahres- und</p>	<p>„(12) Die §§ 12 und 15 in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Jahres- und</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die §§ 12 und 15 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 10 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahr.“	Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die §§ 12 und 15 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahr.“
(5) Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(5) Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 10a Absatz 5 Satz 1, 2 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 315a“ durch die Angabe „§ 315e“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Folgender § 64 ... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] wird eingefügt:	2. Folgender § 64 ... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] wird eingefügt:
„§ 64 ... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]	„§ 64 ... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]
Übergangsregelung zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	Übergangsregelung zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
Die §§ 3 und 10a in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Lageberichte und Konzernlageberichte anzuwenden, die sich auf ein nach dem 31. Dezember 2016 beginnendes Geschäftsjahr beziehen. Auf Lage- und Konzernlageberichte, die sich auf vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre beziehen, bleiben die §§ 3 und 10a in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 10 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar.“	Die §§ 3 und 10a in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Lageberichte und Konzernlageberichte anzuwenden, die sich auf ein nach dem 31. Dezember 2016 beginnendes Geschäftsjahr beziehen. Auf Lage- und Konzernlageberichte, die sich auf vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre beziehen, bleiben die §§ 3 und 10a in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar.“
(6) Die Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(6) Die Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 47 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 315a“ durch die Angabe „§ 315e“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Dem § 71 wird folgender Absatz 5 angefügt:	2. Dem § 71 wird folgender Absatz 5 angefügt:
<p>„(5) § 47 in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 47 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 10 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden auf Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahr.“</p>	<p>„(5) § 47 in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 47 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden auf Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahr.“</p>
(7) Die Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3672) wird wie folgt geändert:	(7) Die Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3672) wird wie folgt geändert:
1. Folgender § 11 wird angefügt:	1. Folgender § 11 wird angefügt:
<p style="text-align: center;">„§ 11</p>	<p style="text-align: center;">„§ 11</p>
Übergangsregelung zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	Übergangsregelung zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
<p>Anlage 3 Position 004 in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals auf Lageberichte und Konzernlageberichte anzuwenden, die sich auf ein nach dem 31. Dezember 2016 beginnendes Geschäftsjahr beziehen. Auf Lage- und Konzernlageberichte, die sich auf vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre beziehen, bleibt Anlage 3 Position 004 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 10 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar.“</p>	<p>Anlage 3 Position 004 in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals auf Lageberichte und Konzernlageberichte anzuwenden, die sich auf ein nach dem 31. Dezember 2016 beginnendes Geschäftsjahr beziehen. Auf Lage- und Konzernlageberichte, die sich auf vor dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre beziehen, bleibt Anlage 3 Position 004 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar.“</p>
2. In Anlage 3 Position 004 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „§ 315a HGB“ durch die Angabe „§ 315e HGB“ ersetzt.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>Artikel 10</b>	<b>Artikel 12</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	<b>(1)</b> Dieses Gesetz tritt <b>vorbehaltlich des Absatzes 2</b> am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	<b>(2) Die Artikel 2 und 4 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.</b>

## Bericht der Abgeordneten Dr. Heribert Hirte, Metin Hakverdi, Harald Petzold (Havelland) und Renate Künast

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/9982** in seiner 196. Sitzung am 20. Oktober 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/10344** gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung auf Drucksache 18/10444 Nr. 1.6 am 25. November 2016 an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/10030** in seiner 196. Sitzung am 20. Oktober 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksachen 18/9982, 18/10344 in seiner 101. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksachen 18/9982, 18/10344 in seiner 105. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen. Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme eines Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 18/9982 in seiner 106. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen. Für die Vorlage auf Drucksache 18/10344 empfiehlt der Ausschuss Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 18/9982 in seiner 107. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen. Ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Für die Vorlage auf Drucksache 18/10344 empfiehlt der Ausschuss einstimmig Kenntnisnahme.



Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 18/9982 in seiner 81. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen. Für die Vorlage auf Drucksache 18/10344 empfiehlt der Ausschuss Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 18/9982 in seiner 81. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Für den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme. Für die Vorlage auf Drucksache 18/10344 empfiehlt der Ausschuss einstimmig Kenntnisnahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundestagsdrucksache 18/9982 am 20. Oktober 2016 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich der Managementregel 5 (Technische Entwicklungen ökologisch und sozial verträglich gestalten). Die Nachhaltigkeitsprüfung sei erfolgt und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage 18/10030 in seiner 101. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10030 in seiner 105. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10030 in seiner 107. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10030 in seiner 81. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlagen in seiner 114. Sitzung am 19. Oktober 2016 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 116. Sitzung am 7. November 2016 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Mag. Christian Felber	Autor und Referent zu Wirtschafts- und Gesellschaftsfragen, Österreich
Cornelia Heydenreich	Germanwatch e. V., Berlin Teamleiterin Unternehmensverantwortung
Dr. Amanda Lipuscek, LL.M.	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI), Frankfurt am Main
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf Sprecher des Vorstands

Prof. Dr. Matthias Schüppen	Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Stuttgart Vertreter der Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e. V. (VMEBF)
Ingmar Streese	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv), Berlin Leiter Geschäftsbereich Verbraucherpolitik
Andreas Streubig	Otto Group, Hamburg Bereichsleiter Nachhaltigkeitsmanagement

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf die dieser zu Grunde liegenden Unterlagen verwiesen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/9982, 18/10344 und 18/10030 in seiner 131. Sitzung am 8. März 2017 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/9982, 18/10344 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Gleichzeitig empfiehlt der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** die Ablehnung der Vorlage auf Drucksache 18/10030 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, durch die Corporate Social Responsibility sollen im Rahmen der Publizität nichtfinanzielle Bezüge des Unternehmens, insbesondere zur Umwelt und zu seinen Arbeitnehmern sowie Belange wie Auskünfte über Lieferketten in der Dritten Welt, aufgezeigt werden. Anliegen dieses Gesetzentwurfs sei es diese Bezüge offenzulegen. Die Offenlegung sei deshalb von besonderer Bedeutung, da der Wert eines Unternehmens dadurch auch beeinflusst werde. Die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende EU-Richtlinie werde im Wesentlichen eins zu eins umgesetzt. Durch den vorliegenden Änderungsantrag würden noch einige Details verändert. Insbesondere sollen bei der Berichterstattung nur solche Angaben gemacht werden, die von Bedeutung seien. Ferner müsse der Aufwand der Berichterstattung über diese Angaben auch verhältnismäßig sein. Außerdem werde die Berichterstattung über eine freiwillige externe Prüfung erst in einem Jahr, das heißt für Geschäftsjahre, die ab dem 1.1.2019 beginnen, erforderlich werden. Auch sei von einer gesetzgeberischen Festlegung zu verwendender externer Rahmenwerke abgesehen worden. Es sei künftig lediglich erforderlich anzugeben, ob ein externes Rahmenwerk verwendet und warum gegebenenfalls keines genutzt worden sei. Die Fraktion bedauerte, dass eine fristgemäße Umsetzung nicht möglich gewesen sei, da die Bundesregierung den Gesetzentwurf erst spät vorgelegt habe. Daher müsse das zu verabschiedende Gesetz rückwirkend in Kraft treten.

Die **Fraktion der SPD** wies auf ein offensichtliches Schreibversehen im Begründungsteil des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hin. In der Begründung zu Artikel 12 müsse es anstatt „Artikel 10 Absatz 2“ „Artikel 12 Absatz 2“ heißen. Der Ansatz der Europäischen Kommission, eine Vergleichsmöglichkeit für Unternehmen hinsichtlich der Corporate Social Responsibility zu schaffen, sei ein guter Ansatz. Zum ersten Mal werde es eine Berichterstattung über internationale Lieferketten von Unternehmen geben, soweit diese relevant seien und deren Darstellung verhältnismäßig sei. Auch der Rückgriff auf das Comply-And-Explain-Verfahren hinsichtlich der Verwendung von Rahmenwerken sei eine gute Lösung. Die Fraktion hätte sich einen größeren Anwendungsbereich des Gesetzes gewünscht. Gleiches gelte für die Aufnahme des Bereichs des Verbraucherschutzes in das Gesetz. Hierzu sei jedoch der Koalitionspartner nicht bereit gewesen. Auch die nicht rechtzeitige Umsetzung sei nicht Verschulden der Fraktion gewesen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bedauerte die fehlende Nutzung vorhandener Spielräume bei der Umsetzung der EU-Richtlinie. Dadurch würden Chancen für Unternehmen bei der Umsetzung der Richtlinie nicht genutzt. Deutsche Unternehmen könnten international vorbildmäßig sein. Auch werde das digitale Zeitalter nicht zur Kenntnis genommen, in dem ein sehr schneller Austausch von Informationen möglich sei. Unternehmen würden heute schon viele Maßnahmen im Rahmen der Corporate Social Responsibility ergreifen. Die Verpflichtungen für Unternehmen nach Umsetzung der Richtlinie blieben hinter den bereits vorhandenen Aktivitäten zurück. Bedauerlich sei auch, dass große nichtbörsennotierte Unternehmen mit Milliardenumsätzen nicht berichtspflichtig

seien. Gleiches gelte für die nun gefundene Regelung zur Nutzung von Rahmenwerken. Auch fehle die externe, vom beauftragenden Unternehmen unabhängige Überprüfung der Berichterstattung zur Corporate Social Responsibility. Ferner fehlten Sanktionen für Fehlverhalten in diesem Bereich. Auch vermisse sie aussagekräftige Nachhaltigkeitsindikatoren. Da diese Umsetzung wenig verändere, bedürfe es einer baldigen Änderung des Gesetzes.

Die **Fraktion DIE LINKE**, teilte ihre Enttäuschung über die Art und Weise der Umsetzung der Richtlinie mit, da die Ausnahmemöglichkeiten einseitig im Interesse der Wirtschaft genutzt würden. Insbesondere kritisiere sie den auf börsennotierte Unternehmen eingeschränkten Anwendungsbereich. Dadurch sei keine Vergleichbarkeit mit nichtbörsennotierten Unternehmen gegeben. Relevante Akteure würden dadurch durch das Raster fallen. Auch die fehlende Prüfungsverpflichtung durch einen Wirtschaftsprüfer sei zu kritisieren.

#### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert sowie die wesentlichen im Rahmen der öffentlichen Anhörung erörterten Einzelfragen dargestellt. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung des Gesetzentwurfs in der Drucksache 18/9982 verwiesen.

##### 1. Allgemeines

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass das Thema Corporate Social Responsibility, die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft, einen zentralen Baustein für eine nachhaltige Entwicklung darstellt. Unternehmen richten ihre Geschäftstätigkeit schon heute zunehmend auch an Nachhaltigkeitsaspekten aus, weil sie erkannt haben, dass sie dadurch langfristig Kostenersparnisse und eine höhere Reputation bei Kundinnen und Kunden, aber auch am Kapitalmarkt erzielen. In diesem Zusammenhang spielt auch die Unternehmensberichterstattung eine zunehmend wichtige Rolle. Viele Unternehmen berichten bereits freiwillig etwa in Nachhaltigkeitsberichten über ihre Konzepte und ihr Engagement, um sich im Wettbewerb zu positionieren. Der Ausschuss hält es für wichtig, diese Entwicklung weiter zu stärken und dabei zugleich Informationsbedürfnisse von Investoren, Verbraucherinnen und Verbrauchern und der Zivilgesellschaft zu erfüllen. Dem dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Ausschuss intensiv mit den in der öffentlichen Anhörung erörterten Fragen beschäftigt, insbesondere mit Forderungen nach einer Ausweitung des im Gesetzentwurf vorgesehenen Anwendungsbereiches, einer Erweiterung der Vorgaben im Hinblick auf die Inhalte der nichtfinanziellen Berichterstattung sowie der Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung beziehungsweise des gesonderten nichtfinanziellen Berichts durch den Abschlussprüfer. Im Ergebnis hat sich der Ausschuss dafür entschieden, im Grundsatz an einer 1:1-Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2014/95/EU festzuhalten, den Gesetzentwurf allerdings an mehreren Stellen nachzuzustieren.

Der Gesetzentwurf stellt einen wichtigen und ausgewogenen ersten Schritt auf dem Weg zu mehr Transparenz im Hinblick auf nichtfinanzielle Konzepte und Risiken von Unternehmen dar. Eine Rolle spielen wird dabei auch die Überprüfung der Richtlinie 2014/95/EU, unter anderem im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Berichtspflichten, welche die Europäische Kommission gemäß Artikel 3 der Richtlinie bis Ende des Jahres 2018 durchführen wird. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss bis zum 31. Dezember 2021 über die Überprüfung der Richtlinie gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2014/95/EU durch die Europäische Kommission sowie gleichzeitig über die Erfahrungen in Deutschland mit der Umsetzung der neuen Vorgaben zu berichten. Dabei soll insbesondere über die von den Unternehmen in die nichtfinanzielle Erklärung aufgenommenen Informationen, deren Umfang, etwa im Hinblick auf die allgemeinen Konzepte zu Datenschutz und Datensicherheit, sowie die von den Unternehmen in Auftrag gegebene Überprüfung der Informationen durch Dritte berichtet werden. Das greift auch das Anliegen des Bundesrates auf, eine Evaluierung der Richtlinie durchzuführen, womit die Umsetzung der Richtlinie in Deutschland gemeint gewesen sein dürfte.

Der Gesetzentwurf hat rechtlich verbindliche nichtfinanzielle Berichtspflichten zum Gegenstand. Daneben existieren bereits zahlreiche bedeutsame Initiativen zur Förderung einer freiwilligen Berichterstattung von Unternehmen über nichtfinanzielle Risiken, Konzepte und Indikatoren. Diese Initiativen können auch für die von den neuen gesetzlichen Berichtspflichten betroffenen Unternehmen eine Orientierungshilfe bei der nichtfinanziellen Berichterstattung bieten.

In der Anhörung wurde teilweise dafür plädiert, die in § 289e HGB-E vorgesehene Option zu streichen, nach der Unternehmen in Ausnahmefällen auf bestimmte nachteilige Informationen verzichten können. Der Ausschuss hat dieses Petikum geprüft, sich im Ergebnis aber gegen eine Streichung entschieden. Nach der Auffassung des Ausschusses ist angesichts der entsprechend der Richtlinie 2014/95/EU äußerst eng gefassten Tatbestandsvoraussetzungen kaum ein praktischer Anwendungsfall für die Regelung denkbar. Für den Kapitalmarkt relevante nichtfinanzielle Informationen sind in jedem Fall zu berichten. Im Übrigen ist durch die in § 289e Absatz 2 HGB-E zusätzlich vorgesehene Nachholpflicht sichergestellt, dass Unternehmen Informationen nicht dauerhaft geheim halten können.

Ferner hat der Ausschuss das Petikum geprüft, dass in den Gemeindeordnungen der Länder zum Teil eine größenunabhängige Lageberichtspflicht für kommunale Unternehmen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften vorgesehen sei. Der in diesem Zusammenhang gemachten Anregung, in § 289b Absatz 1 HGB-E klarzustellen, dass kommunale Unternehmen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 289b Absatz 1 HGB-E zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet sind, folgt der Ausschuss nicht. Handlungsbedarf bestünde wenn überhaupt im einschlägigen Landesrecht. Über eine bundesgesetzliche Regelung im Handelsgesetzbuch kann nicht festgelegt werden, wie Verweisungen etwa in Gemeindeordnungen auszulegen sind, weil es dafür an einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes fehlt. Insoweit weist der Ausschuss lediglich darauf hin, dass die Frage der Reichweite der Verweisungen im Landesrecht auch davon abhängt, ob es sich um starre oder gleitende Verweisungen auf das Handelsgesetzbuch handelt.

## **2. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs – HGB)**

#### **Zu Nummer 4 (§ 289b Absatz 2 bis 4 HGB-E und § 289d HGB-E)**

Die Änderungen in § 289b Absatz 2 HGB-E dienen der Umsetzung von Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2014/95/EU. Nach der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelung ist eine nichtfinanzielle Berichterstattung auf Konzernebene ausreichend, wenn das berichtende Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat. In der öffentlichen Anhörung wurde von einem Sachverständigen angeregt, diese Regelung auch auf Fälle zu erstrecken, in denen das Mutterunternehmen seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums hat. Der Ausschuss hat dieses Petikum geprüft und hält es für berechtigt. Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2014/95/EU sieht im Hinblick auf den Sitz des Mutterunternehmens keine Einschränkung vor. In jedem Fall ist aber erforderlich, dass die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/95/EU aufgestellt und öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Formulierung in § 289b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 HGB-E orientiert sich dabei an § 292 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a HGB.

Die Ersetzung des Wortes „offenlegt“ in § 289b Absatz 2 Satz 2 und 3 HGB-E durch die Wörter „öffentlich zugänglich macht“ dient der Klarstellung, dass ein Tochterunternehmen auch von der eigenen Berichtspflicht befreit wird, wenn das Mutterunternehmen den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht im Internet veröffentlicht. Das Tochterunternehmen hat auch in diesem Fall nach § 289b Absatz 2 Satz 3 HGB-E in seinem Lagebericht anzugeben, welches Mutterunternehmen den Bericht erstellt und auf welcher Internetseite der Bericht in deutscher oder englischer Sprache veröffentlicht wird.

In § 289b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b HGB-E wird die Frist für die Veröffentlichung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts auf der Internetseite der Kapitalgesellschaft von sechs auf vier Monate verkürzt und damit an die für kapitalmarktorientierte Unternehmen geltende Offenlegungsfrist hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts angeglichen (§ 325 Absatz 4 Satz 1 HGB-E). Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine zeitgleiche Veröffentlichung der nichtfinanziellen Berichterstattung mit dem Lagebericht die Vergleichbarkeit der Informationen erhöhen kann.

Die in der Anhörung teilweise geforderte Streichung der in § 289b Absatz 4 HGB-E vorgesehenen Veröffentlichungspflicht hinsichtlich der Ergebnisse einer freiwillig beauftragten externen Überprüfung der nichtfinanziellen

Berichterstattung unterstützt der Ausschuss nicht, allerdings sollte die Regelung nach Auffassung des Ausschusses erst am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Sie wird daher in einen neuen Artikel 2 verschoben. Der Ausschuss hält insoweit ein zeitlich gestuftes Inkrafttreten für sinnvoll, um Unternehmen und insbesondere Aufsichtsräten die Zeit zu bieten, sich auf die neuen Aufgaben vorzubereiten und Erfahrungen mit den neuen Berichtsvorgaben zu sammeln. Aus diesem Grund soll für einen Übergangszeitraum die Entscheidung über die Veröffentlichung der Ergebnisse einer freiwillig beauftragten externen Überprüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung im Ermessen des Unternehmens liegen. Dies soll die Unternehmen darin bestärken, bei Bedarf umfangreichen externen Rat hinzuzuziehen, auch um eigene Kenntnisse im Hinblick auf die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung aufzubauen.

In § 289d Satz 2 HGB-E wird entsprechend der Anregung eines Sachverständigen aus der Anhörung die Erklärungsspflicht der Unternehmen im Hinblick auf die Verwendung von Rahmenwerken dahingehend ergänzt, dass Unternehmen stets auch angeben müssen, ob sie bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung ein Rahmenwerk genutzt haben. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll zwar bereits angegeben werden, welches Rahmenwerk gegebenenfalls angewandt wurde. Der Ausschuss hält es allerdings für wichtig, dass sich die Unternehmen im Rahmen eines echten „Comply or Explain“-Ansatzes dazu äußern, ob sie überhaupt ein solches Rahmenwerk angewandt haben, und wenn dies nicht der Fall ist, erläutern müssen, warum sie kein Rahmenwerk zugrunde gelegt haben. Damit wird ausdrücklich kein bestimmtes Rahmenwerk vorgegeben. Der Ausschuss unterstützt die Linie des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, dass es zu früh wäre, in dem sich erst entwickelnden Rechtsgebiet der nichtfinanziellen Berichterstattung schon jetzt bestimmte Rahmenwerke vom Gesetzgeber vorzugeben. Allerdings sollte es Ziel bleiben, langfristig mehr Vergleichbarkeit herzustellen. Dazu können Rahmenwerke eine wichtige Rolle übernehmen. Daher sollte sich das Unternehmen bewusst mit den möglichen Rahmenwerken auseinandersetzen und die Entscheidung für die Anwendung eines (und nicht eines bestimmten) Rahmenwerkes oder gegen überhaupt ein Rahmenwerk darlegen. Dem dient die Ergänzung des § 289d Abs. 2 HGB-E.

#### **Zu Nummer 10 (§ 315b Absatz 2 und 3 HGB-E)**

Die Änderungen in § 315b Absatz 2 HGB-E dienen der Umsetzung von Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie 2014/95/EU. § 315b Absatz 2 HGB-E regelt die Voraussetzungen der Befreiung von der Pflicht zur nichtfinanziellen Konzernklärung und entspricht im Wesentlichen dem § 289b Absatz 2 HGB-E. Zur Erläuterung der Änderungen wird daher insoweit auf die Ausführungen zu Nummer 4 verwiesen.

In § 315b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b HGB-E wird spiegelbildlich zu der Änderung in § 289b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b HGB-E die Frist für die Veröffentlichung des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts von sechs auf vier Monate verkürzt. Zur Erläuterung der Änderungen wird auf die Ausführungen zu Nummer 4 verwiesen.

In § 315b Absatz 3 Satz 2 HGB-E wird klargestellt, dass ein Mutterunternehmen, das sowohl nach § 289b HGB-E als auch nach § 315b HGB-E berichtspflichtig ist, seinen eigenen gesonderten nichtfinanziellen Bericht mit dem gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht für die Konzernebene zusammenfassen kann. Damit wird die Linie des Gesetzentwurfs vervollständigt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung legt in seiner Begründung (Drucksache 18/9982, Seite 56) ausdrücklich dar, dass die Zusammenfassung auch für den gesonderten nichtfinanziellen Bericht zugelassen werden soll. Der Verweis auf § 298 Absatz 2 HGB dient daher der bloßen redaktionellen Angleichung an § 315b Absatz 1 Satz 2 HGB-E, der eine Zusammenfassung der nichtfinanziellen Erklärung mit der nichtfinanziellen Konzernklärung zulässt. Diese Möglichkeit dient der Vermeidung von Doppelangaben, Verweisen und Wiederholungen.

Ebenso wie § 289b Absatz 4 HGB-E soll auch die entsprechende Veröffentlichungspflicht für die Konzernebene in § 315b Absatz 4 HGB-E nach Auffassung des Ausschusses erst am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Zur Erläuterung wird insoweit auf die Ausführungen zu Nummer 4 verwiesen.

#### **Zu Nummer 12 (§ 317 Absatz 2 Satz 5 und 6 HGB-E)**

Die Änderungen in § 317 Absatz 2 Satz 5 HGB-E folgen aus der Verkürzung der Veröffentlichungsfrist für den gesonderten nichtfinanziellen Bericht. Insoweit wird auf die Erläuterungen zu § 289b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b HGB-E verwiesen.

Bei der Änderung in § 317 Absatz 2 Satz 6 HGB-E handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass auch für die nach § 289f Absatz 5 HGB-E erforderliche Erläuterung bei Nichtvorliegen eines Diversitätskonzepts

(„Comply or Explain“) im Rahmen der Abschlussprüfung dem für die Erklärung zur Unternehmensführung geltenden Prüfungsmaßstab unterliegt.

Hinsichtlich des Bilanzkontrollverfahrens (Enforcement) nach §§ 342b HGB, 37n WpHG weist der Ausschuss auf die Begründung zum Bilanzkontrollgesetz (BilKoG, Drucksache 15/3421, Seite 13 f.) hin, nach der Lagebericht und Konzernlagebericht grundsätzlich nach dem Maßstab geprüft werden, der insoweit auch im Rahmen der Abschlussprüfung anzuwenden ist (§ 317 Absatz 2 HGB). Dies gilt auch weiterhin.

#### **Zu Nummer 14 Buchstabe c – neu – (§ 325 Absatz 2b Nummer 3 HGB-E)**

Die Ergänzung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens. Mit dem am 23. Juli 2015 in Kraft getretenen Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wurde § 325 Absatz 1 HGB geändert, so dass dieser nur noch aus zwei (statt zuvor sieben) Sätzen besteht. Der Verweis in § 325 Absatz 2b Nummer 3 HGB auf § 325 Absatz 1 Satz 1 bis 4 HGB geht daher teilweise ins Leere und ist entsprechend anzupassen. Die Inhalte des früheren § 325 Absatz 1 Satz 1 bis 4 HGB (a. F. vor BilRUG) sind nunmehr in § 325 Absatz 1 HGB (Offenlegungspflicht) und § 325 Absatz 1a Satz 1 HGB (Offenlegungsfrist) geregelt.

#### **Zu Nummer 16 Buchstabe b – neu – (§ 331 Nummer 1a HGB-E)**

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Verschiebung des bisherigen § 315a HGB in einen neuen § 315e HGB-E, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung aufgrund eines Redaktionsversehens nicht enthalten war.

#### **Zu Nummer 17 Buchstabe b (§ 334 Absatz 3b Satz 1 HGB-E)**

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen korrigiert.

#### **Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Handelsgesetzbuchs)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 289b Absatz 4 HGB-E)**

Die in § 289b Absatz 4 HGB-E vorgesehene Veröffentlichungspflicht hinsichtlich der Ergebnisse einer freiwillig beauftragten externen Überprüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung soll nach Auffassung des Ausschusses erst am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Sie wird daher in einen neuen Artikel 2 verschoben. Insoweit wird auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 4 verwiesen.

Die Ersetzung des Wortes „Prüfungsurteil“ in § 289b Absatz 4 HGB-E durch die Wörter „Beurteilung des Prüfungsergebnisses“ dient der redaktionellen Angleichung an die Terminologie des § 322 HGB. Der Ausschuss weist insoweit darauf hin, dass die in § 289b Absatz 4 HGB-E angesprochene freiwillige inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung nicht Bestandteil der in den §§ 316 ff. HGB geregelten Abschlussprüfung ist. Die Änderung der Terminologie hat insoweit keine Präjudizwirkung im Hinblick auf den Prüferkreis im Rahmen von § 289b Absatz 4 HGB-E.

##### **Zu Nummer 2 (§ 315b Absatz 4 HGB-E)**

Auch die in § 315b Absatz 4 HGB-E geregelte Veröffentlichungspflicht auf der Konzernebene soll erst am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Die Änderung in § 315b Absatz 4 HGB-E entspricht der Änderung in § 289b Absatz 4 HGB-E. Zur Erläuterung wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)**

##### **Zu Nummer 2 (Artikel... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung])**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Verschiebung der Inkrafttretensregelung in einen neuen Artikel 12.

##### **Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)**

Die Ergänzung dient der Einführung einer Übergangsvorschrift zu den weiteren Änderungen des Handelsgesetzbuchs (Artikel 2). Diese soll ebenfalls erst am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

#### **Zu Artikel 6 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes – WpHG)**

##### **Zu Nummer 4 (§ 51 WpHG-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Verschiebung der Inkrafttretensregelung in einen neuen Artikel 12.

**Zu Artikel 7 (Änderung des Publizitätsgesetzes – PublG)****Zu Nummer 5 (§ 22 Absatz 7 PublG-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Verschiebung der Inkrafttretensregelung in einen neuen Artikel 12.

**Zu Artikel 8 (Änderung des Aktiengesetzes – AktG)****Zu Nummer 1 – neu – (§ 111 Absatz 2 Satz 4 AktG-E)**

Der neue § 111 Absatz 2 Satz 4 AktG-E greift die Anregung eines Sachverständigen aus der Anhörung auf, dem Aufsichtsrat neben der in § 111 Absatz 2 Satz 3 AktG geregelten Befugnis, dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss zu erteilen, auch das Recht einzuräumen, eine freiwillige inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts zu beauftragen. Der Ausschuss hält diese Klarstellung für erforderlich, damit der Aufsichtsrat seine eigene Pflicht zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung (§ 171 Absatz 1 HGB-E) sachgerecht erfüllen kann.

Von verschiedener Seite wurde zudem gefordert, die „Prüfung“ der nichtfinanziellen Berichterstattung den allgemeinen Aufgaben des Aufsichtsrates nach § 111 AktG zuzuordnen. Dies wurde damit begründet, dass in Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/95/EU die Formulierung „die Mitglieder der Aufsichtsorgane stellen sicher, dass [der Jahresabschluss] entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie und gegebenenfalls entsprechend den internationalen Rechnungslegungsstandards, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommen wurden, erstellt und offengelegt werden.“, nicht jedoch explizit das Wort „Prüfung“ verwendet wird. Eine Zuordnung in § 111 AktG statt in § 171 AktG solle insbesondere verdeutlichen, dass im Gegensatz zur Prüfung des Jahresabschlusses kein externer Prüfer beauftragt werden müsse und zudem der Prüfungsmaßstab zwischen der Prüfung des Jahresabschlusses und der Prüfung einer (separat veröffentlichten) nichtfinanziellen Berichterstattung besteht. Der Ausschuss ist jedoch der Ansicht, dass diesbezüglich kein Änderungsbedarf besteht. Vielmehr wird bereits aus der Gesamtschau von § 111 Absatz 2 Satz 4 AktG-E und § 289b Absatz 4 AktG-E deutlich, dass es zur Erfüllung der Prüfungspflicht des Aufsichtsrates gerade nicht der Beauftragung eines externen Prüfers bedarf.

Der Ausschuss hat sich auch intensiv damit auseinandergesetzt, ob die Einführung einer Prüfungspflicht in § 171 AktG zu einem besonderem Risiko vermehrter Anfechtungsklagen führen wird, und ist im Ergebnis der Auffassung, dass dies nicht der Fall sein dürfte.

Zwar kann ein Beschluss der Hauptversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats nach dem Beschlussmängelrecht der §§ 241ff. AktG angefochten oder seine Nichtigkeit behauptet werden. Denkbare Nichtigkeitsgründe sind im hier vorliegenden Zusammenhang freilich nicht ersichtlich. Ein Anfechtungsgrund kann gegeben sein, wenn der Beschluss der Hauptversammlung gegen Gesetz oder Satzung verstößt. Die Fehlerhaftigkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung selbst kann hierfür kein Grund sein, denn der Beschluss der Hauptversammlung selbst muss gegen das Gesetz verstoßen. Das wäre etwa der Fall, wenn er nicht hätte ergehen dürfen bzw. die Hauptversammlung bei Kenntnis der wahren Sachlage ihn nicht gefasst hätte. Die Anfechtung der Entlastung des Aufsichtsrats ist nach der Rechtsprechung möglich, wenn ein eindeutiger und schwerwiegender Gesetzesverstoß vorliegt. Die Unrichtigkeit der finanziellen Berichterstattung allein kann diesen Gesetzesverstoß nicht liefern, sondern allenfalls eine Versäumnis des Aufsichtsrats bei der Erfüllung seiner Pflicht zur Prüfung oder eine Falschinformation der Hauptversammlung über die erfolgte Prüfung. Im ersteren Fall ist schon fraglich, ob ein „schwerer Gesetzesverstoß“ vorliegt. Da man dem Aufsichtsrat ein Ermessen zugestehen muss, wie intensiv er prüft, was genau er prüft und ob er die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung selbst vornimmt oder sich der Hilfe eines externen Prüfers versichert, wird hier kaum ein Ansatzpunkt bestehen, insbesondere kann auch die Nicht-Beauftragung einer externen Prüfung kein genereller Grund sein. Angesichts dieser Ausgangslage hält der Ausschuss einen ausdrücklichen gesetzlichen Ausschluss der Anfechtung nicht für erforderlich. Die Fragestellung bleibt im Übrigen der vom Deutschen Bundestag (Drucksache 18/6681) erbetenen grundlegenden Überprüfung des Beschlussmängelrechts vorbehalten.

**Zu Artikel 9 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)****Zu Nummer 1 (§ 26... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz])**

In der Übergangsvorschrift wird § 111 AktG ergänzt. Zudem erfolgt eine Folgeänderung zu der Verschiebung der Inkrafttretensregelung in einen neuen Artikel 12.

**Zu Artikel 10 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes – GenG)**

**Zu Nummer 3 (§ 170 GenG-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Verschiebung der Inkrafttretensregelung in einen neuen Artikel 12.

**Zu Artikel 11 (Änderung sonstigen Bundesrechts)**

**Zu Absatz 2 Nummer 3 (§ 23 Absatz 3 der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Verschiebung der Inkrafttretensregelung in einen neuen Artikel 12.

**Zu Absatz 3 Nummer 2 (§ 32 Absatz 14 des Vermögensanlagengesetzes)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Verschiebung der Inkrafttretensregelung in einen neuen Artikel 12.

**Zu Absatz 4 Nummer 2 (§ 23 Absatz 12 des REIT-Gesetzes)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Verschiebung der Inkrafttretensregelung in einen neuen Artikel 12.

**Zu Absatz 5 Nummer 2 (§ 64 ... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] des Kreditwesengesetzes)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Verschiebung der Inkrafttretensregelung in einen neuen Artikel 12.

**Zu Absatz 6 Nummer 2 (§ 71 Absatz 5 der Prüfungsberichtsverordnung)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Verschiebung der Inkrafttretensregelung in einen neuen Artikel 12.

**Zu Absatz 7 Nummer 1 (§ 11 der Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Verschiebung der Inkrafttretensregelung in einen neuen Artikel 12.

**Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)**

Der neue Artikel 12 Absatz 2 sieht vor, dass die Artikel 2 und 4 erst am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Zur Erläuterung wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 4, Artikel 2 und Artikel 4 verwiesen.

Berlin, den 8. März 2017

**Dr. Heribert Hirte**  
Berichtersteller

**Metin Hakverdi**  
Berichtersteller

**Harald Petzold (Havelland)**  
Berichtersteller

**Renate Künast**  
Berichterstellerin